
10.05.2017

**Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Brandenburg
Nummer 10**

25. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
10.05.2017	Hallenbenutzungsordnung	3691

Hallenbenutzungsordnung

Auf der Grundlage von § 65 Abs. 1, Nummer 6 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes - BbgHG vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, [Nr. 18]) i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 6 der Grundordnung (GrO) vom 01.03.2016 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Brandenburg S. 3458) wird folgende Hallenbenutzungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungs- und Geltungsbereich
- § 2 Hausrecht
- § 3 Sporthalle und deren Nutzung
- § 4 Nutzungszeiten
- § 5 Aufsicht
- § 6 Allgemeine Regeln
- § 7 Haftung
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1 Anwendung- und Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten für alle Bereiche der Sporthalle, wie:
 1. Übungsfläche
 2. Umkleide- und Nebenräume
- (2) Alle Anlagen, Einrichtungsgegenstände und Geräte sind pfleglich zu behandeln.

§ 2 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht in den Gebäuden und auf dem Campusgelände der Hochschule wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten bzw. den von ihr oder ihm mit dem Hausrecht beauftragten Personen ausgeübt. Sie oder er wird von der Kanzlerin oder dem Kanzler vertreten.
- (2) Das Hausrecht wird für die Sporthalle und die weiteren Sportstätten ebenfalls auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bau- und Liegenschaftsmanagements, des Technischen Dienstes sowie auf die Hochschulsportbeauftragte oder den Hochschulsportbeauftragten übertragen.
- (3) Das Hausrecht beinhaltet insbesondere die Entscheidung darüber, wer die Sporthalle und die weiteren Sportstätten der Hochschule betreten darf und wie die Nutzung der Räume und Einrichtungen der Hochschule erfolgt.
- (4) Die weiteren Regelungen der Haus- und Campusordnung in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

§ 3 Sporthalle und deren Nutzung

- (1) Die Sporthalle ist für den studentischen Freizeitsport hergerichtet.
- (2) Darüber hinaus können auch Dritte die Sporthalle nutzen. Die Hallenzeiten verwaltet die oder der Hochschulsportbeauftragte.
- (3) Die Nutzung durch Dritte erfolgt nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Hochschule. Die Abrechnung erfolgt entsprechend Gebührenordnung der Hochschule in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Nutzungszeiten

- (1) Die Nutzung der Sporthalle richtet sich nach dem aktuellen Belegungsplan.
- (2) Die Nutzungszeit liegt in der Regel zwischen 8:00 Uhr und 23:00 Uhr.
- (3) Über Nutzungen der Sporthalle durch Dritte entscheidet die Hochschule auf schriftlichen Antrag.
- (4) Während der semesterfreien Zeit ist die Sporthalle u. a. zur Durchführung von Grundreinigungen in Abstimmung mit der Hochschule zeitweise geschlossen. Darüber hinaus kann die Sporthalle bei Bau- und Renovierungsarbeiten zeitweise gesperrt werden. Die Nutzer werden rechtzeitig unterrichtet. Ein Anspruch auf Schadensersatz wird dadurch nicht begründet.

§ 5 Aufsicht

- (1) Die Übungsfläche darf von berechtigten Nutzern nur betreten werden, wenn eine Aufsichtsperson zur Betreuung anwesend ist.
- (2) Die Aufsichtsperson hat auf die Einhaltung der Hallenbenutzungsordnung zu achten und den ordnungsgemäßen Zustand der Geräte vor und nach dem Gebrauch sowie die Ordnung und Sicherheit in allen genutzten Räumen zu gewährleisten.

- (3) Die Aufsichtsperson hat nach der Nutzung die erforderlichen Eintragungen im Nutzungsbuch vorzunehmen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich in das Nutzungsbuch einzutragen und der oder dem Hochschulsportbeauftragten zu melden.
- (4) Nach der Nutzung sind alle Fenster und Türen zu verschließen.
- (5) Bei Nutzung durch Dritte hat die Nutzerin oder der Nutzer oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person in eigener Zuständigkeit für die Bereitstellung von Ausrüstung für Erste-Hilfe-Maßnahmen zu sorgen.

§ 6 Allgemeine Regeln

- (1) Die Leiterinnen oder Leiter der Veranstaltungen tragen die volle Verantwortung für Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit in der Sporthalle und den Nebenräumen.
- (2) Das Rauchen und der Genuss von Alkohol sind in allen Räumlichkeiten der Sporthalle untersagt.
- (3) Die Sporthalle darf nur in sauberen Hallenturnschuhen betreten werden.
- (4) Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie das Anbringen von Plakaten und Werbung bedürfen einer gesonderten Genehmigung.
- (5) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet (entsprechend Haus- und Campusordnung der Hochschule).
- (6) Fahrräder dürfen nicht im Gebäude abgestellt werden.
- (7) Das eigenmächtige Aufstellen und Verwenden hallenfremder Geräte ist untersagt.
- (8) Die Haustechnik darf nur vom Technischen Dienst bedient werden, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden.
- (9) Den Anweisungen der Verantwortlichen und Beauftragten der Hochschule ist Folge zu leisten.
- (10) Die Nichtbeachtung oder Verstöße gegen diese Hallenbenutzungsordnung haben den ein- oder mehrmaligen Verlust des Benutzungsrechts zur Folge. Bei wiederholten oder besonders schweren Verfehlungen wird ein dauerhafter Ausschluss von der Benutzung aller Sportstätten der Hochschule ausgesprochen.

§ 7 Haftung

- (1) Die Hochschule haftet nicht für Personen-, Sachschäden und Geldverluste. Für Handlungen Dritter haftet der jeweilige Veranstalter. Unfallschutz durch die Unfallkasse Brandenburg besteht nur, wenn Studierenden in den angemeldeten Sportarten unterwegs sind. Dazu ist die Teilnahmeliste vor Antritt der Sporteinheit zu erstellen.
- (2) Auf persönliches Eigentum ist selbst zu achten. Für verloren gegangene oder beschädigte Gegenstände oder Kleidung wird keine Haftung übernommen.
- (3) Externe Nutzerinnen und Nutzer haben eine eigene Haftpflicht- und Unfallversicherung abzuschließen. Die Versicherung ist jährlich nachzuweisen.
- (4) Die Benutzung der Sporthalle ist einzustellen, wenn durch einen Schaden eine erhebliche Unfallgefährdung für die Anwesenden entstanden ist.
- (5) Bei absichtlichen und schuldhaft herbeigeführten Schäden in und an der Sporthalle, ihren Nebenräumen und Einrichtungen regelt sich die Schadenshaftung nach den geltenden Rechtsvorschriften.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule in Kraft.

Brandenburg an der Havel, 10.05.2017

gez. Prof. Dr.-Ing. Burghilde Wieneke-Toutaoui
Präsidentin